Die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **6 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-350255

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Löhne wurden im vollen Umfange teils wieder hergestellt, teils garantiert, wobei auch ein Garantielohn von 5 Fr. in den meisten Betrieben als Neuerung Anerkennung findet.

Die Arbeitszeit findet eine Verkürzung in dem Sinne, dass die 24stündige Arbeitszeit bei Schichtenwechsel abgeschafft und den Chauffeuren monatlich 3, respektive 4 volle Freitage gewährt werden müssen. Wohl blieben einige Kollegen auf der Strecke, aber da dies alles tüchtige Berufskollegen sind, braucht der Organisation deshalb nicht bange zu sein. Neben den am Kampfe direkt Beteiligten gebührt auch der zürcherischen Arbeiterschaft für ihr an den Tag gelegtes lebhaftes Interesse an dieser Bewegung der aufrichtigste Dank.

Die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken

(Mitteilung des Schweiz. Arbeitersekretariates.)

Die eben erschienenen Berichte der Fabrikinspektoren für 1912/13 enthalten eine Fülle von Material über die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken, aus dem hier nur einige wenige, wichtigste Punkte festgestellt werden sollen.

Ueber den *Grad der Beschäftigung* in den Berichtsjahren ist zu sagen, dass sich die Zahl der Fabrikarbeiter um rund 12,000 vermehrt hat. Trotz dieser Zunahme befindet sich die schweizerische Industrie, wie zwei Inspektoren ausdrücklich bemerken, in einer starken Depression. So namentlich die Stickerei und jene Betriebe, die mit dem Baugewerbe zusammenhängen, während die Uhrenindustrie, Milchkondensfabriken und Schokoladeindustrie sich eines guten Geschäftsganges erfreuen. Seltsam mutet die Mitteilung von Fabrikinspektor Wegmann an, dass trotz der Krise mehr und mehr *ausländische,* und zwar *kulturell zurückgebliebene Elemente* in die Fabriken gezogen werden, oft unter schwerem Kostenaufwand. Herr Wegmann glaubt sagen zu dürfen, dass man einheimische Arbeiter unter Umständen sehr wohl halten könnte, wenn man entsprechend den Anschaffungsspesen für ausländische Arbeiter die Löhne der einheimischen aufbessern würde.

Eine zum Teil etwas merkwürdige Beleuchtung erfährt die schlechte Konjunktur durch die Statistik der Ausnahmebewilligungen für *Ueberarbeitszeit.* Es wurden erteilt:

Jahr	Bewilligungen für Ueberzeit an Wochentagen an für	Samstagen Arbeiter	Zahl der besonderen Bewilligungen für Schicht-, Nacht- u. Sonntagsarbeit
1910	21,070	6257	345
1911	20,956	6703	504
1912	20,628	8242	428
1913	17,420	7029	390

Zurückgegangen sind nur die Ueberzeitbewilligungen an Wochentagen. Jene für die Samstage waren noch nie so hoch wie gerade in den Jahren 1912 und 1913. Was die Zahl der besondern Bewilligungen für Nacht-, Schicht- und Sonntagsarbeit anbelangt, so weisen auch die beiden letzten Jahre keineswegs so niedrige Zahlen auf, wie man es infolge der schlechten Konjunktur erwarten dürfte. Es ist dringend zu hoffen, dass der allzu largen Praxis der Ausnahmebewilligungen unter dem neuen Fabrikgesetz endlich ein Riegel geschoben werde.

Zum erstenmal gaben die Inspektoren eine Uebersicht über die dauernden Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit. Aus ihren Angaben geht hervor, dass 835 Fabriken mit 4590 Arbeitern durchgehenden Betrieb haben. Hiervon arbeiteten bisher 780 mit 4177 Arbeitern zweischichtig (à 12 Stunden), und nur 55 mit 413 Arbeitern dreischichtig (à 8 Stunden). Der Art. 53 des neuen Fabrikgesetzes schreibt nun als Regel vor, dass bei durchgehenden Betrieben die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als 8 Stunden innert 24 Stunden betragen dürfe. Leider bleibt die zwölfstündige Schicht auch im neuen Gesetz erlaubt, wenn sie in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen begründet ist und wenn der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter sie gestattet. Man kann nicht dringend genug fordern, dass der Bundesrat mit diesen Ausnahmeerlaubnissen äusserst sparsam umgehe. Schreibt doch unter anderm Herr Wegmann aus seinen Erfahrungen: « Mit bewegten Worten äussern sich oft erfahrene Maschinisten in Elektrizitätswerken über dieses Thema. Sie weisen nach, dass zwölfstündige Präsenzzeit zwölfstündige Arbeitszeit ist und dass es mit den 12 Stunden in vielen Fällen nicht einmal getan ist. Junge, kräftige Burschen, die mit Freuden und dem besten Willen in den Dienst getreten seien, hätten sich bald beklagt über die zwölfstündige Nachtarbeit. Sie wollten lieber am Tage 10 Stunden streng arbeiten, als 12 Stunden in der Nacht das Werk überwachen. Dann kommt es auch vor, dass man als Sonntagsablöser Lehrlinge zugewiesen erhalte. Man könne aber diesen das Werk nicht überlassen und infolgedessen habe der Maschinist nicht frei. Die ständige Klage vieler Nachtarbeiter ist, man könne am Tag nicht recht schlafen . . . » Er führt auch ein Beispiel einer Ziegelbrennerei an, wo die dritte Schicht vor einigen Jahren auf Verlangen der Arbeiter eingeführt wurde, weil ihnen zwei Oefen zur Bedienung zugewiesen wurden. Dann kamen die Italiener und übernahmen gegen etwas höhere Bezahlung beide Oefen in zweischichtigem Betrieb. Herr Reber stellt fest, dass in einer Zementfabrik eine Schichtdauer von 24 Stunden eingehalten

wurde. Das gleiche berichtet er aus einem Elektrizitätswerk. Arbeiter in durchgehenden Betrieben haben zum Teil keine freien Sonntage. Unter diesen Gesichtspunkten erhält das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren zur Nachtarbeit, wie es das neue Gesetz vorsieht, einen besondern Wert.

Die *tägliche Arbeitszeit* hat — abgesehen von den Einschränkungen wegen schlechten Geschäftsganges — seit 1911 fast keine Aenderung erfahren. Nur der freie Samstagnachmittag gewann etwas an Boden.

Die *Durchführung des Fabrikgesetzes* lässt an vielen Orten und in manchen Beziehungen zu wünschen übrig. Vielfach kennen nicht einmal Statthalterämter das Gesetz und erteilen zuweilen die unglaublichsten Bewilligungen, so zum Beispiel für die Nachtarbeit von Frauen. Wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, ist es unabweisbar, dass die Kantonsregierungen genaueste Anweisungen über dessen Vollzug geben und vielleicht spezielle Instruktionskurse veranstalten. Die auch dieses Jahr wieder konstatierte Prämiierung von Gesetzübertretungen durch lächerlich kleine Bussen dürfte durch die Anwendung des neuen Gesetzes in Zukunft doch etwas spärlicher werden.

Ein Gedanke drängt sich bei der Durchsicht der Fabrikinspektoren-Berichte vor allem auf: *Die Notwendigkeit der Reorganisation des Fabrikinspektorates.* Die Geschäftslast aller drei Kreise ist eine geradezu unerträgliche geworden. Herr Schuler hat seinerzeit aus einer reichen Lebenserfahrung heraus den Satz aufgestellt, dass man, wenn eine Inspektion wirksam sein soll, das Gefühl haben müsse, der Inspektor sei überall auf dem laufenden. Man vergleiche nun an Hand der folgenden Zahlen, ob bei der dermaligen Organisation des Inspektorates das möglich ist. Die Zahlen gelten für das Jahr 1913:

Kreis	Betriebe	Fabrikbesuche	Beamte
I.	2704	2179	3
II.	2526	2655	3
III.	2892	1380	4
Total	8120	6214	10

Man vergegenwärtige sich, dass die Beamten neben den Inspektionen auch die gesamte Bureautätigkeit zu erledigen haben. Für den ersten Kreis allein füllen die Korrespondenzen der beiden Geschäftsjahre sechs Kopierbücher. Es ist unmöglich, dass diese Arbeitslast in der Weise bewältigt werden kann, wie es im Interesse der Durchführung des Arbeiterschutzes notwendig wäre. Eine Vermehrung der Kreise wie der Beamten unter Zuzug der interessierten Organisationen zur Mitarbeit ist unbedingt erforderlich, möge das Schicksal des neuen Gesetzes sein, wie es wolle. Dem Beizug der Organisationen zur Mitarbeit dürfte man um so eher beistimmen, als auch diesmal Herr Wegmann berichtet, wie die Arbeiterorganisationen dem Inspektor vorzügliche Dienste bei seiner Arbeit leisten.

Arbeitszeit der Frauen.

Eine interessante Enquete hat der Bund schweizerischer Frauenvereine über die Arbeitsverhältnisse der Ladentöchter und Arbeiterinnen veranstaltet. Soweit der Kanton Zürich in Frage kommt, sind die Resultate im Auftrage der erwähnten Frauenorganisation von Dr. F. Buomberger verarbeitet worden. Die Erhebung erstreckte sich auf 340 Arbeiterinnen, von denen 248 in der Stadt und 92 auf dem Lande arbeiteten. An ihr beteiligten sich 163 Ladentöchter, 68 Schneiderinnen, 31 Näherinnen, 26 Bureaufräulein, 19 Arbeiterinnen in Wäschereien, 14 Modistinnen und 19 aus andern Berufen. Wir greifen nur die Frage der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes heraus. Was die erstere anbelangt, so hatten die Ladentöchter durchschnittlich 11⅓ Stunden im Tage zu arbeiten. Den 10½-Stundentag haben die Glätterinnen, Zehnstundentag die Modistinnen und Damenschneiderinnen, 9¾ Stunden arbeiten die Näherinnen, und die Bureauangestellten endlich halten im allgemeinen den Neunstundentag inne. Hinsichtlich des Verdienstes von 277 Arbeiterinnen, die über diese Frage Auskunft gaben, hat man feststellen können, dass der Monatslohn sich im Durchschnitt folgendermassen stellt:

	Monatslohn in Franken in der Stadt	auf dem Land	insgesamt
Bureaudienst	110	68	106
Handel	99	98	99
Durchschnitt	95	91	94
Modes	96	87	93
Versch. Berufe	90	93	90
Schneiderei	90	87	89
Näherei	85	95	87
Glätterei	81	73	79

Wenn man die Lohnsumme mit den Arbeitsstunden in Beziehung setzt, so kann man konstatieren, dass der durchschnittlich erreichte Stundenlohn sich folgendermassen stellt: für den Bureaudienst 47, für Modistinnen auf 35, Schneiderinnen auf 34, Näherinnen ebenfalls 34, Ladentöchter 33 und Glätterinnen 28 Rappen. Beruhen auch die Zahlen der Erhebung auf einem verhältnismässig kleinen Materiale, so sind sie doch äusserst interesant und verdienen alle Beachtung.